

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018

5472

Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 26 a. ¹ Die von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Spitalschulen bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Mittelschülerinnen und Mittelschüler Unterricht anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

§ 31 a. ¹ Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spital- Spitalschulen schulen gemäss § 26 a für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die

- a. eine kantonale Mittelschule besuchen,
- b. eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, sofern der Kanton Zürich einen Kantonsbeitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.

² Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt von voraussichtlich mindestens vier Wochen während sechs Monaten ab Eintritt.

³ Er trägt die Unterrichtskosten für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, auch wenn der Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich kürzer als vier Wochen, aber wiederkehrend ist.

⁴ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion richtet Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten aus.

⁵ Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Spitäler und Kliniken.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

c. Spitalschulen § 18 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Lernende in einer beruflichen Grundbildung Unterricht anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

Marginalie zu § 19:

d. Umteilung

Spitalschulen § 36 a. ¹ Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spitalschulen gemäss § 18 a für Lernende in einer beruflichen Grundbildung, wenn

- a. ihr Lehrort im Kanton Zürich liegt oder
- b. sie ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben und
 1. eine schulisch organisierte Grundbildung gemäss § 22 absolvieren oder
 2. eine schulisch organisierte Grundbildung ausserhalb des Kantons absolvieren und der Kanton für deren Kosten aufkommt.

² Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt von voraussichtlich mindestens vier Wochen während sechs Monaten ab Eintritt.

³ Die Direktion richtet Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten aus.

⁴ Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Spitäler und Kliniken.

III. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. Abs. 1 unverändert.

Spitalschulen¹

² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Unterrichtskosten. Der Kostenanteil des Kantons richtet sich nach § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und Abs. 4. Die Verordnung regelt die Berechnung der beitragsberechtigten Vollkosten.

³ Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ Koordinationsbedarf mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 27. November 2017 (Vorlage 5222, Kinder- und Jugendheimgesetz [KJG]).

Weisung

A. Ausgangslage

Wenn Kinder und Jugendliche einen längeren Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik antreten müssen, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Schule bzw. Ausbildung weitergeführt werden kann. Für den Volksschulbereich wurde mit § 14a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) die rechtliche Grundlage für die sogenannten Spitalschulen geschaffen (vgl. ABI 2010, 2987, in Kraft seit dem 1. Januar 2014). Diese Spitalschulen bieten für Schülerinnen und Schüler, die für längere Zeit oder wiederkehrend für kurze Dauer hospitalisiert werden müssen, Unterricht an. Die Einzelheiten sind in der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 (LS 412.107) geregelt.

Im Bereich der Sekundarstufe II fehlt eine Regelung in Bezug auf Besuch und Finanzierung der Spitalschulen. Zurzeit werden Gesuche um Kostenübernahmen im Einzelfall gutgeheissen. Um diese Regelungslücke zu schliessen, sollen das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) geändert werden.

In den Spitalschulen im Kanton werden über alle Stufen jährlich rund 800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Aufenthaltsdauer beträgt zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten. Ein Unterricht streng nach dem jeweiligen Lehrplan ist unter den besonderen Umständen eines Spitalaufenthaltes nicht möglich. Der Unterricht erfolgt vor allem aufgrund der individuellen Bedürfnisse, orientiert sich jedoch an den Lehrplanziele.

B. Zu den Änderungen im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999

§§ 26a und 31a

In einem neuen § 26a wird – analog zu § 14a VSG – der Grundsatz aufgenommen, dass die Spitalschulen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler Unterricht anbieten können. Die Spitalschulen unterstehen dabei der Aufsicht der Bildungsdirektion, die Bestimmung entspricht jener für die Aufsicht über die Sonderschulen (§ 36 Abs. 5 VSG).

§ 31a regelt die Kostenbeteiligung des Kantons. Eine solche erfolgt für Schülerinnen und Schüler kantonaler Mittelschulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich. Für diese ist gemäss § 33 Abs. 1 MSG der Besuch des Mittelschulunterrichts unentgeltlich. Dies schliesst die Schülerinnen und Schüler der kantonalen Fach-, Handels- und Informatikmittelschulen mit ein. Schülerinnen und Schüler, die zwar Wohnsitz im Kanton haben, aber eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, haben Anspruch auf eine Kostenbeteiligung, wenn der Kanton sich auch an den Kosten des Unterrichtsbesuchs der ausserkantonalen Mittelschule beteiligt.

Gemäss § 1 der Spitalschulverordnung besuchen Schülerinnen und Schüler der Volksschule den Unterricht bereits dann, wenn der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauert. Im Gegensatz dazu wird für die Mittelschülerinnen und Mittelschüler der Unterricht erst dann finanziert, wenn der Aufenthalt voraussichtlich mindestens vier Wochen dauern wird. Wie im Volksschulbereich beginnt der Unterricht in der Regel bereits ab dem Eintritt in das Spital bzw. in die Klinik. Die von der Volksschule abweichende Mindestaufenthaltsdauer rechtfertigt sich dadurch, dass von den Mittelschülerinnen und Mittelschülern die Reife erwartet werden darf, während einer gewissen Dauer selbstständig den Unterrichtsstoff zu bearbeiten. Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben und wiederkehrend für kurze Dauer hospitalisiert werden. Diese können den Unterricht auch ohne Vorliegen einer Mindestaufenthaltsdauer von vier Wochen in Anspruch nehmen.

Im Bereich der Volksschule ist keine Höchstdauer für den Unterricht in einer Spitalschule festgelegt. Die Volksschule deckt die obligatorische Schulpflicht ab. Sie hat den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten. Die Mittelschulen gehören als Schulen der Sekundarstufe II zur nachobligatorischen Bildung. Deshalb wird eine Höchstdauer, während deren sich der Kanton an den Kosten des Unterrichtsbesuchs beteiligt, festgelegt. Dauert der Aufenthalt länger als sechs Monate, ist eine Rückkehr in die angestammte Klasse unwahrscheinlich und eine Wiederholung des Schuljahres notwendig. Der Anspruch auf Unterricht wird deshalb auf höchstens sechs Monate ab Eintritt beschränkt.

Die beitragsberechtigten Kosten und die Kostenanteile der Bildungsdirektion werden – analog zur Spitalschulverordnung im Volksschulbereich – auf Verordnungsstufe geregelt. Die Kostenanteile gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) sind gebundene Ausgaben.

C. Zu den Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

§§ 18a und 36a

Wie im MSG wird auch im EG BBG in einem neuen § 18a zunächst der Grundsatz festgehalten, dass den Lernenden in einer beruflichen Grundbildung der Unterricht an Spitalschulen offensteht.

§ 36a regelt die Kostenbeteiligung des Kantons. Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist der massgebliche Anknüpfungspunkt für eine Kostenübernahme in erster Linie der Lehrort. Dieser bzw. dessen Einzugsgebiet ist auch für die Zuteilung an eine Berufsfachschule massgeblich. Der obligatorische Berufsfachschulunterricht ist für Lernende mit Lehrvertrag unentgeltlich (Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG; SR 412.10]). Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spitalschulen, wenn Lernende ihren Lehrort im Kanton Zürich haben. Dies setzt einen genehmigten Lehrvertrag voraus. Die Lernenden in einer schulisch organisierten Grundbildung bei einer Anbieterin oder einem Anbieter, die oder der mit der Bildungsdirektion eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind den Lernenden in einer dualen Grundbildung gleichgestellt, sofern sie ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Für diese Lernenden trägt der Kanton die Kosten des Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturitätsunterrichts. Lernende in einer ausserkantonalen schulischen Grundbildung haben Anspruch auf Unterricht bzw. auf eine Kostenbeteiligung, wenn der Kanton sich auch an den Kosten der ausserkantonalen Grundbildung

beteiligt. Für Lernende mit ausserkantonalem Lehrort hingegen ist der Lehrortkanton für eine allfällige Kostentragung zuständig.

Für Lernende in einer beruflichen Grundbildung gelten für den Unterrichtsbesuch an Spitalschulen die gleichen Bestimmungen wie für Mittelschülerinnen und Mittelschüler. Der Unterricht wird in der Regel bei Eintritt in das Spital oder die Klinik aufgenommen, sofern davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt mindestens vier Wochen dauert. Die Dauer der Kostenbeteiligung des Kantons wird ebenfalls auf sechs Monate ab Eintritt beschränkt, dies unabhängig davon, ob der Lehrvertrag weiterhin bestehen bleibt. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Berufslehre nach sechs Monaten Abwesenheit ohne Wiederholung eines Lehrjahres weitergeführt werden kann.

Aufgrund des neuen § 18a muss die Marginalie zu § 19 geändert werden (neu «d. Umteilung» statt bisher «c. Umteilung»).

Die Regelung der beitragsberechtigten Kosten und der Kostenanteile der Bildungsdirektion soll ebenfalls auf der Verordnungsstufe erfolgen (vgl. die Ausführungen unter lit. B).

D. Zu den Änderungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

§ 14a Abs. 2

In § 14a Abs. 2 wird einzig eine formelle Bereinigung vorgenommen. Die Verweisung im zweiten Satz muss auf § 65 Abs. 4 statt auf § 65 Abs. 3 lauten.

§ 14a Abs. 3

Um die Aufsicht in allen drei Schulbereichen einheitlich zu regeln, wird das Volksschulgesetz analog zur Regelung im Bereich der Sekundarstufe II ergänzt.

E. Finanzielle Auswirkungen

Mit den vorliegenden Änderungen werden die gesetzlichen Grundlagen für eine bereits heute auf Einzelfallgesuch hin gewährte Praxis festgeschrieben. Die jährlichen Kosten dafür betragen rund Fr. 450 000. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die beantragten Gesetzesänderungen führen zu keiner administrativen Mehrbelastung von Unternehmen – vgl. die Ausführungen zu lit. E – im Sinne von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11). Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli